

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Regulativ betreffend die Erhebung der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Teterow : [Schwerin, am 23. September 1863]

Teterow: Druck von Franz Kohlert, 1863

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1923679619>

Druck Freier  Zugang



Teterow.

1. Herkordnung von 1832
2. Farnur " " 1858
3. Gefinde " " 1859
4. Farnhof " " 1861
5. Kapt - u. Offizierskaserne 1863
6. Waidkassennutzung von 1865
7. Grundsatzkaserne " 1865
8. Wappengold - Ordnung von 1872.

Mkl f

IV 5320

Math. p. IV
5320(1-8)



Regulatio

betreffend

die Erhebung der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer

in der

Stadt Teterow.

Teterow, 1863.

Druck von Franz Koblert.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu
Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Thun hiemit kund, daß Wir das von dem Magistrate Unserer Stadt Teterow
eingereichte Regulativ für die Aufbringung der Mahl- und Schlachtsteuer daselbst
in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung, bis auf Weiteres und mit dem
Vorbehalte der Revision und Abänderung nach den bei der Anwendung desselben
sich ergebenden Erfahrungen, Landesherrlich kraft dieses bestätigt haben.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Successoren an Unserer landes-
fürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich-
und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie einem Jeden an seinem erweislichen
Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Großherzoglichen Insigne.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 23. September 1863.

Friedrich Franz.
(L. S.)

J. v. Verzen.

Landesherrliche Bestätigung
des

Regulativs für die Aufbringung der Mahl-
und Schlachtsteuer in der Stadt
Teterow.

Regulativ

betreffend

die Erhebung der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer in der
Stadt Teterow nach Maßgabe des Gesetzes
vom 15. Mai 1863.

ür Erhebung und Berechnung der durch das Landesherrliche Gesetz vom 15. Mai 1863
eingeführten fixirten Mahl- und Schlachtsteuer normiren folgende Bestimmungen.

§. 1.

Auf Grund des lehtjährigen Bevölkerungsstandes, — in Beihalt des §. 3. des Ge-
setzes vom 15. Mai d. Js. — sowie des fundationsmäßigen Bedarfs der Steuererhöhungscasse
wird das Steuerquantum hiesiger Einwohnerschaft bis auf Weiteres auf circa 2000 Rthl Ert.
angenommen.

Die Berichtigung dieser Fixsteuer von den Steuerpflichtigen geschieht vierteljährlich,
und zwar am 1. Juli, 1. October, 1. Januar und 1. April jeden Jahres praenumerando.
Jedoch genügt für die Beiträge gesammter Einwohner (§. 2. c.) eine Erhebung in halbjährigen
Raten. Die Restanten werden nach achttägiger Verwarnung, gleich den eigentlichen Stadt-
gefallen, executivisch beigetrieben.

§. 2.

Die Aufbringung dieser Steuer geschieht dergestalt, daß

- a. sowohl die Müller und Mehlhändler, als die Bäcker- und Schlachtergewerke die unten näher bestimmten Theile der ganzen Summe aufbringen;
- b. besondere höhere Steuersätze von den hiesigen Brauern aufgebracht werden;
- c. die übrige Summe von gesammter Einwohnerschaft aufgebracht wird, indem für jeden Erwachsenen (Confirmirten) ein gleicher Steuersatz zu erlegen ist, die Kinder aber außer Ansatz gelassen werden.

§. 3.

Um nach diesen Grundsätzen die vorbezeichneten Gewerbetreibenden zu enquotiren — außer den Bäckern und Schlachtern, worüber das Nähere im §. 4. bestimmt wird — wird eine Commission aus 14 Mitgliedern gebildet, bestehend aus 2 Magistratsmitgliedern, von denen Einer den Vorsitz führt, und zwölf hiesigen Einwohnern, die so gewählt werden, daß der Bürgerausschuß dem Magistrate für jede Stelle zwei Männer in Vorschlag bringt.

Bei seinen Vorschlägen hat der Bürgerausschuß darauf zu sehen, daß in die Commission auch immer einer der Eximirten hineinzuwählen ist.

Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Functionen dieser Commission gelten folgende Regeln:

- 1) Zur Beschlussfähigkeit genügt, daß Zweidrittel erschienen sind, und wird durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dirigenten den Ausschlag. Wer ohne genügende und rechtzeitige Entschuldigung ausbleibt, von dem hat der Magistrat eine Strafe von 32 β zur Fixsteuercasse wahrzunehmen, nöthigenfalls ohne Unterschied des Gerichtsstandes executivisch beizutreiben;
- 2) Diese Commission hält alljährlich einmal im Juni eine Sitzung;
- 3) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind diejenigen, die stadtordnungsmäßig nicht wählbar zu Bürgerrepräsentanten sind. Dieselben Ausschlussgründe haben, falls sie erst später eintreten, auch den Ausschluß zur Folge;
- 4) Die Wahl geschieht auf drei Jahre und jedes Jahr tritt durchs Loos ein Drittel aus. Fürs erste Mal wird die Commission in der Zusammensetzung, wie sie zu gleichem Zwecke bereits bestand, beibehalten, bis auf ein Drittel, welches zu erneuern, auch wird die Enquotirung das erste Mal für $\frac{1}{3}$ Jahr (vom 1. October 1863 bis ultimo Juni 1864) vorgenommen;

- 5) Wer sich der Annahme der Wahl beharrlich weigert, verfällt in eine Strafe von 5 R Courant zur Fixsteuerkasse. Als Entschuldigungsgründe gelten nur diejenigen, die im §. 46 der Stadtordnung aufgeführt sind und über deren Ausreichlichkeit Magistrat und Bürgerausschuß zu entscheiden haben, wogegen bloß der Recurs an hohes Ministerium offen bleibt. Derjenige, der schon einmal drei Jahre fungirt hat, kann für die nächsten drei Jahre ablehnen;
- 6) Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung kann die Commission, mit Zustimmung des Dirigenten, selbst treffen.

§. 4.

So lange die Aufbringung einer Gesamtsumme von 2000 R Ert. genügt, bringen die Bäcker hiezu eine Beisteuer von 500 R Ert., die Schlächter von 300 R Ert., von ihrem Gewerbe auf. Eine Abänderung hierin kann nur unter denselben Bedingungen erfolgen, woran überhaupt Abänderungen dieses Regulatives gebunden sind.

Dieselben enquotiren diesen Betrag unter sich alljährlich im Juni in besonderen durch die betreffenden Alterleute zu berufenden Versammlungen aller Meister dieser Gewerbe, sowie außerdem aus Veranlassung des Ausscheidens oder Hinzukommens einzelner Meister. Es kann jedoch die Enquotirung der Einzelnen nicht durch Mehrheitsbeschlüsse erfolgen, sondern es wird eine Einigung Aller hierüber zu erreichen gesucht.

Ist eine solche Einigung nicht zu erreichen, so ist dieserhalb die Anzeige von den betreffenden Alterleuten längstens bis zum 15. Juni beim Magistrate einzureichen.

In diesem Falle, so wie, wenn überall keine Anzeige binnen dieser Frist eingeht, ist die Enquotirungs-Commission Magistratsseitig zur Repartition der von den genannten Gewerken aufzubringenden Summen auf die einzelnen Meister zu veranlassen.

Gegen solche Repartition bleibt den Einzelnen ein Recurs an den Magistrat und wenn Reclamant sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können glaubt, an hohes Ministerium des Innern binnen 14 Tagen frei.

§. 5.

Ferner werden besonders besteuert:

1. Die hiesigen Erbmüller und Mehlhändler.

Dieselben haben zusammen 600 R Courant aufzubringen, und hat die Enquotirungs-Commission solchen Beitrag nach Maßgabe ihrer Geschäfts- und Erwerbsverhältnisse unter sie zu repartiren.

Selbstverständlich gehören hierher auch die Bäcker, insofern sie von der durch die Amtsrolle ihnen eingeräumten Befugniß des Mehlhandels Gebrauch machen, was sie vorgängig anzuzeigen haben, widrigenfalls sie in eine zur Fixsteuer-Casse fließende Strafe, außer der ihnen etwa aufzuerlegenden Nachsteuer, zu nehmen sind.

II. Die Brauer:

1. zur ersten Classe mit 75 bis 100 fl
2. zur zweiten Classe mit 40 = 74 =
3. zur dritten Classe mit 20 = 39 =

Wenn einzelne Personen mehrere dieser Gewerbe betreiben, so wird jedes derselben für sich besteuert.

Branntweinbrenner haben keine besondere Steuer zu erlegen.

§. 6.

Gesamte Einwohnerschaft wird besteuert:

1. zur ersten Classe pro Kopf mit 12 fl ,
2. zur zweiten Classe pro Kopf mit 9 =
3. zur dritten Classe pro Kopf mit 6 =

Kinder (und zwar jüdische bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) werden bei dieser Steuer nicht berücksichtigt.

Die sub §. 4. 5. aufgeführten besonderen Gewerbetreibenden werden von dieser Steuer ebenfalls ergriffen.

Befreiungen rücksichtlich einzelner gebrechlicher oder arbeitsunfähiger Familien-Mitglieder finden nicht statt.

Die im Laufe des Steuerjahres hinzukommenden erwachsenen Familien-Mitglieder werden erst im folgenden Steuerjahre berücksichtigt. Dagegen sind neu hinzukommende Familien oder selbstständig wohnende Personen einstweilen und bis zur nächsten Enquotirung vom Berechner, eventualiter nach eingeholter Genehmigung des Magistrats auf der Contribuentenliste, und zwar zu dem nächsten auf ihren Eintritt folgenden Fälligkeitstermine, mit anzusetzen.

Abminderungen, wegen Verminderung des Familienbestandes, falls solche nicht bloß als vorübergehend, z. B. wegen Abgang von Gefellen, wegen Reisen zc. erscheinen, können während des Steuerjahres vom Magistrate zugestanden werden, wenn die abgegangenen Familienmitglieder in den Fälligkeitsterminen nicht mehr da gewesen sind. Dem Magistrate bleiben auch in Gemeinschaft mit dem Bürgerausschuß die temporären oder dauernden Entfreiungen von dieser Fixsteuer vorbehalten. Als entfreit sollen jedoch ohne Weiteres alle Personen gelten,

welche zu den ständigen Armenecassen-Beneficiaten gehören, oder von allen Personal-Abgaben entfreiet sind, für die Dauer solcher respectiven Unterstützungen oder Entfreiungen.

Die Norm für das Steuerjahr, was die Heranziehung der Contribuenten betrifft, giebt die jedesmalige Martini-Volkszählung.

Exemtionen von dieser Personal-Fixsteuer, außer den durch das Gesetz entfreieten Militairs und Gensdarmen, finden nicht Statt.

§. 7.

Für die Berechnung ist dem Cämmereiberechner, dessen Dienstcaution für die Fixsteuer-casse mit haftet, eine Remuneration von $2\frac{1}{2}$ pro Cent der wirklich auf gekommenen Steuerbeträge bewilligt, wofür er jedoch alle Nebenausgaben, an Copialien, Insertionskosten, Duitungsbüchern 2c. zu bestreiten hat. Die Rechnung ist alljährlich vom Rath und Bürgerausschuß ordnungsmäßig aufzunehmen.

Etwanige Ueberschüsse werden in der Casse asservirt, auch zweckmäßig zinsbar belegt, und sollen, sobald solche bis zur Höhe einer Quartal-Erhebung angewachsen sein sollten, an deren Stelle zur Abführung der Steuer verwendet werden; wogegen der Stadtcasse niemals Zuschüsse aufzuerlegen sind.

§. 8.

Nach drei Jahren soll dieses — gedruckt bekannt zu machende — Regulativ einer Revision unterzogen werden. Abänderungen desselben können jedoch nur nach stadtverfassungsmäßiger Beschlußnahme und erwirkter Landesherrlicher Bestätigung eintreten.





ständig gehören hierher auch die Bäcker, insofern sie von der durch ihnen eingeräumten Befugniß des Mehls handels Gebrauch machen, einzig anzuzeigen haben, widrigenfalls sie in eine zur Fiszsteuer= Classe, außer der ihnen etwa aufzuerlegenden Nachsteuer, zu nehmen sind.

Classe mit 75 bis 100 pf

n Classe mit 40 = 74 =

t Classe mit 20 = 39 =

Einzelne Personen mehrere dieser Gewerbe betreiben, so wird jedes derselben besteuert.

Heinbrenner haben keine besondere Steuer zu erlegen.

§. 6.

ohnerschaft wird besteuert:

Classe pro Kopf mit 12 p ,

n Classe pro Kopf mit 9 =

n Classe pro Kopf mit 6 =

Die bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) werden bei dieser Steuer nicht

aufgeführten besonderen Gewerbetreibenden werden von dieser Steuer

außer Acht gelassen, nämlich einzelner gebrechlicher oder arbeitsunfähiger Familien-Mit-

glieder des Steuerjahres hinzukommenden erwachsenen Familien-Mitglieder

des Steuerjahres berücksichtigt. Dagegen sind neu hinzukommende Familien-

mitglieder Personen einstweilen und bis zur nächsten Enquotirung vom

Steuer nach eingeholter Genehmigung des Magistrats auf der Contribuenten-

liste zunächst auf ihren Eintritt folgenden Fälligkeitstermine, mit anzusetzen.

Wegen Verminderung des Familienbestandes, falls solche nicht bloß

wegen Abgang von Gesellen, wegen Reisen u. erscheinen, können

von dem Magistrate zugestanden werden, wenn die abgegangenen Familien-

mitglieder seit dem letzten Steuerterminen nicht mehr da gewesen sind. Dem Magistrate bleiben

es vorbehalten, dem Bürgerschaftsrath die temporären oder dauernden Entfreiungen

vorzuschlagen. Als entfreit sollen jedoch ohne Weiteres alle Personen gelten,